

## Antrag

Hannover, den 17.06.2025

Fraktion der CDU

### **Planungssicherheit für Schulen und Schulträger - Organisation und Finanzierung des Ganztagsbetriebes verlässlich ausgestalten**

Der Landtag wolle beschließen:

#### EntschlieÙung

Der Umfang des vom Land auÙerhalb der Ferienzeiten zugesagten Finanzierungsrahmens für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung beträgt gemäß des zukünftigen § 24 Abs. 4 SGB VIII acht Stunden an fünf Tagen pro Woche. Diese neue gesetzliche Regelung erfordert erhebliche Anpassungen der im Klassenbildungserlass verankerten Finanzierungsmodelle. Bislang erfolgt die Finanzierung bzw. die Berechnung der Lehrerbedarfsstunden auf Grundlage der Zahl der angemeldeten Kinder. Dies war bisher möglich, da bei einem freiwilligen Angebot auf Betreuungszeiten mit geringer Nachfrage - etwa freitags oder in Randzeiten - verzichtet werden konnte. Ab 2026 jedoch muss aufgrund des Rechtsanspruchs ein entsprechendes Betreuungsangebot unabhängig von den Anmeldezahlen bereitgestellt werden, da dieser Anspruch jederzeit geltend gemacht werden kann bzw. wird.

Sobald eine Schule als Ganztagschule ausgewiesen ist, besteht für jedes potenziell angemeldete Kind ein Grundbedarf von acht Stunden an fünf Tagen pro Woche. In dieser Zeit muss eine Betreuung gewährleistet sein. Dieser Betreuungsaufwand bleibt bis zum Erreichen des Klassenteilers konstant, unabhängig davon, ob nur zwei oder bis zu 25 Schülerinnen und Schüler das Angebot nutzen. Sobald der Klassenteiler erreicht wird, entsteht ein neuer Grundbedarf in gleicher Weise.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. den Ganztagsbetrieb mittels (kapitalisierter) Lehrerstunden an fünf Tagen zu acht Stunden die Woche (auÙerhalb der Ferienzeiten) verlässlich und vollständig auszufinanzieren,
2. die Bemessung der zu finanzierenden Lehrerbedarfsstunden nicht mehr anhand spitz ermittelter Anmeldezahlen, wie dies nach dem derzeitigen Klassenbildungserlass geschieht, vorzunehmen, sondern auf der Grundlage einer adäquaten Pauschalberechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schülerzahlen ergänzt um eine Prognose der Schülerzahlen,
3. dabei Mindestausstattungen vorzusehen,
4. im Sinne der Planungssicherheit den neu zu fassenden Ganztagschülerlass und Klassenbildungserlass kurzfristig vorzulegen und mit den kommunalen Spitzenverbänden vorher abzustimmen,
5. offene, teilgebundene und gebundene Ganztagsangebote im Land auch weiterhin zu ermöglichen und so zu flexibilisieren, dass verstärkt externe Partner mit ihrer Expertise in das Ganztagsangebot einbezogen werden; das Modell des offenen Ganztags ist dabei als prioritäre Option zur Umsetzung des Rechtsanspruchs festzulegen,
6. dafür zu sorgen, dass Investitionsförderungen zum Ganztagsbetrieb zeitnah beschieden werden, auch wenn Ganztagskonzepte noch nicht in Gänze vorliegen.

#### Begründung

Für die Zeit ab dem Schuljahr 2026/2027 wurde durch Bund und Länder ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter auf Bundesebene durch das Ganztagsförderungsgesetz im Jugendhilferecht nach SGB VIII beschlossen. Damit gehen in der Praxis vielfältige Herausforderungen in finanzieller und personeller Hinsicht einher. Aufgrund fehlender rechtlicher Grund-

lagen entstehen aktuell Verzögerungen bei der Vereinbarung von Konzepten, sodass viele Schulträger derzeit nicht verbindlich zusagen können, sich für die Einführung von Ganztagschulen im Sinne des Rechtsanspruchs zu engagieren. Da die Sicherstellung einer stabilen und ausreichenden Finanzierung des Ganztagsbetriebs essenziell ist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Kindern qualitativ hochwertige Ganztagsangebote zu bieten, gilt es nun, Planungssicherheit zu schaffen.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin